

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
95/C 260/01	ECU.....	1
95/C 260/02	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen .....	2
95/C 260/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.646 — Repola/Kymmene) <sup>(1)</sup> .....	3
95/C 260/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.642 — Chase Manhattan/Chemical Banking) <sup>(1)</sup> .....	4
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
95/C 260/05	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen <sup>(1)</sup> .....	5
95/C 260/06	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften .....	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 260/07	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 <sup>(1)</sup> .....	13
95/C 260/08	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 über die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft .....	18
95/C 260/09	Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen .....	19

---

### III *Bekanntmachungen*

#### **Kommission**

95/C 260/10	Druck, Bearbeitung und Vertrieb (einschließlich Versand) des zweiwöchig erscheinenden Magazins „Europa van Morgen“ für die Dienststelle der Europäischen Kommission in den Niederlanden — Offenes Verfahren .....	20
95/C 260/11	Vertrieb von Informationsvideos über die Kommission in Finnland — Offenes Verfahren .....	21
95/C 260/12	Bekanntmachung bezüglich einer Studie mit dem Ziel des Erkennens, der Bestimmung und der Gültigkeitsprüfung von transnationalen Maßnahmen zur Absatzförderung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen .....	22



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

ECU <sup>(1)</sup>

4. Oktober 1995

(95/C 260/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	38,6657	Finnmark	5,63410
Dänische Krone	7,29527	Schwedische Krone	9,10436
Deutsche Mark	1,88043	Pfund Sterling	0,828243
Griechische Drachme	306,197	US-Dollar	1,30904
Spanische Peseta	162,321	Kanadischer Dollar	1,74429
Französischer Franken	6,49283	Japanischer Yen	132,370
Irishes Pfund	0,811857	Schweizer Franken	1,51181
Italienische Lira	2111,22	Norwegische Krone	8,25348
Holländischer Gulden	2,10546	Isländische Krone	85,1529
Österreichischer Schilling	13,2331	Australischer Dollar	1,71071
Portugiesischer Escudo	196,788	Neuseeländischer Dollar	1,99305
		Südafrikanischer Rand	4,79376

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 21791) und einen Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen**

(95/C 260/02)

(festgesetzt am 3. Oktober 1995 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	ECU je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis*</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis*</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	keine Notierungen		Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen		Almendralejo	keine Notierungen (¹)	
Bastia	keine Notierungen		Medina del Campo	keine Notierungen (¹)	
Béziers	4,027	105 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,085	107 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,130	108 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (¹)	
Nîmes	4,039	106 %	Villarrobledo	3,231	84 %
Perpignan	keine Notierungen		Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen (¹)		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	keine Notierungen		Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	keine Notierungen		Ravenna (Lugo, Faenza)	keine Notierungen	
Treviso	4,736	124 %	Trapani (Alcamo)	3,373	88 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen		Treviso	4,736	124 %
Repräsentativpreis	4,104	107 %	Repräsentativpreis	3,688	96 %
<i>R II Orientierungspreis*</i>	3,828			ECU/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis*</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine Notierungen (¹)	
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	
Falset	3,601	94 %	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (¹)		Repräsentativpreis	keine Notierungen (¹)	
Navalcarnero	keine Notierungen (¹)			94,57	
Requena	keine Notierungen		<i>A III Orientierungspreis*</i>		
Toro	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (¹)		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	keine Notierungen				
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,601	94 %			
	ECU/hl				
<i>R III Orientierungspreis*</i>	62,15				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(¹) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

\* Ab 1. 2. 1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.646 — Repola/Kymmene)**

(95/C 260/03)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 27. September 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Repola Corporation und Kymmene Corporation fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Kymmene Corporation: Holzverarbeitende Industrie, insbesondere Produktion und Verkauf von Druckpapier, Büro- und Verpackungspapier, Sperrholz und Schnittholz;

— Repola Corporation: Holzverarbeitende Industrie, insbesondere Druckpapier, Verpackungsmaterialien und mechanische Holzverarbeitung.

Maschinenindustrie, insbesondere holzverarbeitende Maschinen, Industrieventile und Fasertechnologie.

Plastikverpackungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.646 — Repola/Kymmene, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel.

---

(1) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1. Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.642 — Chase Manhattan/Chemical Banking)**

(95/C 260/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 26. September 1995 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen The Chase Manhattan Corporation und Chemical Banking Corporation fusionieren im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung durch Aktientausch.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - The Chase Manhattan Corporation: Bank- und Finanzdienstleistungen,
  - Chemical Banking Corporation: Bank- und Finanzdienstleistungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.642 — Chase Manhattan/Chemical Banking, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),  
Task Force Fusionskontrolle,  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 1. Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

## II

(Vorbereitende Rechtsakte)

## KOMMISSION

## Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen

(95/C 260/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 276 endg. — 95/0148(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Juli 1995)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 129a Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 189b des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es gilt, ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, und die Gemeinschaft trägt dazu mit spezifischen Aktionen bei, die auf eine angemessene Information der Verbraucher über die Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse abzielen.
- (2) In den Programmen der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher<sup>(1)</sup> ist die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Angabe der Preise vorgesehen.
- (3) Diese Grundsätze sind mit der Richtlinie 79/581/EWG des Rates<sup>(2)</sup> in der durch die Richtlinie 88/315/EWG des Rates<sup>(3)</sup> über die Angabe der Lebensmittelpreise geänderten Fassung und mit der Richtlinie 88/314/EWG des Rates<sup>(4)</sup> über die Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln festgelegt worden.
- (4) Die Verpflichtung, den Verkaufspreis und den Preis je Maßeinheit anzugeben, trägt merklich zur Verbesserung der Verbraucherinformation bei, indem

diesen wesentliche Angaben für überlegte Kaufentscheidungen geboten werden.

- (5) Die Regelung hatte bestimmte Freistellungen von dieser allgemeinen Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit vorgesehen, vor allem, wenn Erzeugnisse in Mengen verkauft wurden, die den gemeinschaftlichen Wertereihen entsprachen.
- (6) Diese Verbindung zwischen Angabe des Preises je Maßeinheit der Erzeugnisse und der Standardisierung der Verpackungen hat die Umsetzung der Regelung erschwert, die sich in der Anwendung als ausgesprochen komplex erwiesen hat. Es ist daher angezeigt, diese Verbindung zu lösen, um die erforderliche Vereinfachung herbeiführen zu können, ohne daß dies die Regelung zur Standardisierung der Verpackungen berührt.
- (7) Es empfiehlt sich, allen bei der Durchführung der in den genannten Richtlinien vorgesehenen Regelung aufgetretenen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen und eine neue, vereinfachte Regelung vorzuschlagen, mit der das angestrebte Ziel, nämlich eine angemessene Information der Verbraucher, eher zu erreichen ist.
- (8) Die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bietet den Verbrauchern auf einfachste Weise die optimalen Möglichkeiten, Erzeugnisse auf ihre Beschaffenheit und Qualität hin zu beurteilen und miteinander zu vergleichen und somit auf der Grundlage einfacher Vergleiche fundierte Entscheidungen zu treffen.
- (9) Die allgemeine Verpflichtung, für sämtliche Erzeugnisse sowohl den Verkaufspreis als auch den Preis je Maßeinheit anzugeben, sollte beibehalten werden; ausgenommen sind Waren, die in losen Zustand angeboten werden, da der Verkaufspreis nicht vor der Bestellung des Endverbrauchers festgelegt werden kann.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2, und ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 23.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 19.

- (10) Nur eine auf Gemeinschaftsebene angepaßte Regelung gestattet es, eine einheitliche und transparente Information zugunsten sämtlicher Verbraucher im Rahmen des Binnenmarkts zu gewährleisten; der neue vereinfachte Ansatz ist für die Erreichung dieses Ziels sowohl erforderlich als auch ausreichend.
- (11) Die Preistransparenz stellt darüber hinaus im Rahmen der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion eine Priorität dar und muß erheblich verbessert werden. Ihr Inkrafttreten muß rechtzeitig vorgesehen werden, um den Übergang zur Gemeinschaftswährung zu begleiten.
- (12) Die Einführung der einheitlichen Währung wird sehr erleichtert, wenn den Verbrauchern einfache Bezugsэлеmente zur Verfügung gestellt werden, damit sie die Preise vergleichen können.
- (13) Weiter ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bestimmte Produkte allgemein und üblicherweise in anderen Mengen als den in der Richtlinie genannten Grundmengenwerten verkauft werden; infolgedessen erscheint es angebracht, daß die Mitgliedstaaten in bestimmten gerechtfertigten Fällen genehmigen können, daß der Preis je Maßeinheit mit Bezug auf den Mengenwert angegeben wird, der seine Bestätigung in der Praxis gefunden hat.
- (14) Die Mitgliedstaaten müssen die Möglichkeit haben, die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsformen anzupassen und abzuschätzen, ob eine solche Angabe bei bestimmten Erzeugnissen erforderlich ist, wenn sie den Verbrauchern keine nützliche Information liefert.
- (15) Es empfiehlt sich, den Mitgliedstaaten auch weiterhin die Möglichkeit einzuräumen, von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit die Erzeugnisse auszunehmen, bei denen eine solche Preisangabe nur von geringer Bedeutung wäre oder Verwirrung stiften könnte; dies ist insbesondere der Fall, wenn die Angabe einer Menge keine relevante Information für den Preisvergleich darstellt oder verschiedene Produkte in derselben Verpackung vertrieben werden.
- (16) Die Mitgliedstaaten haben mit dem Ziel, die Anwendung der umgesetzten Regelung zu erleichtern, betreffend andere Erzeugnisse als Lebensmittel die Möglichkeit, eine Liste von Produkten oder Produktkategorien aufzustellen, die der Verpflichtung unterworfen bleiben, den Preis je Maßeinheit anzugeben.
- (17) Zu berücksichtigen ist allerdings die Entwicklung der Vertriebsformen, und es müssen Lösungen gefunden werden, die eine optimale Information der Verbraucher über die Preise der Erzeugnisse mit möglichst geringem Kostenaufwand ermöglichen.
- (18) Schließlich erweist es sich als geboten, eine auf die einzelnen Wirtschaftssubjekte zugeschnittene An-

passungsfrist vorzusehen, damit sie die Modalitäten für die Preisangabe je Maßeinheit festlegen können.

- (19) Eine besondere Aufmerksamkeit muß auf die vorzunehmenden Anpassungen in den kleinen Einzelhandelsgeschäften gerichtet werden. Hierbei muß insbesondere die technologische Entwicklung und der Zeitplan für die Einführung der Gemeinschaftswährung berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird die Kommission zwei Jahre vor der für die allgemeine Anwendung der Regelung vorgesehenen Frist einen Bewertungsbericht der Situation vorlegen —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Richtlinie betrifft die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei Erzeugnissen, die von Händlern Endverbrauchern angeboten werden, damit ein Preisvergleich erleichtert werden kann, sofern dieser relevant ist.

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie sind

- a) *Verkaufspreis*: der für eine bestimmte Menge des Erzeugnisses geltende Preis;
- b) *Preis je Maßeinheit*: der für eine Menge von einem Kilogramm, einem Liter, einem Meter, einem Quadratmeter oder einem Kubikmeter des Erzeugnisses oder eine andere Menge geltende Preis, wenn diese Menge beim Verkauf spezifischer Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten allgemein verwendet wird und allgemein üblich ist;
- c) *in losem Zustand zum Verkauf angebotene Erzeugnisse*: Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und/oder nur in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgemessen oder abgewogen werden.

#### Artikel 3

- (1) Bei den in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnissen ist der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 6 anzugeben.
- (2) Bei in losem Zustand zum Verkauf angebotenen Erzeugnissen ist für alle in Artikel 1 genannten Erzeugnisse der Preis je Maßeinheit anzugeben, da der Verkaufspreis nicht festgelegt werden kann, bevor der Endverbraucher seinen Willen kundgetan hat.

#### Artikel 4

- (1) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen dem Erzeugnis eindeutig zugeordnet, leicht wahrnehmbar und deutlich lesbar sein.
- (2) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit beziehen sich unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen auf den Endpreis des Erzeugnisses.

(3) Bei Erzeugnissen in Fertigpackungen hat sich der Preis je Maßeinheit in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Vorschriften auf die angegebene Füllmenge zu beziehen, wobei in erster Linie die Nettomenge gemeint ist.

#### Artikel 5

Die Mitgliedstaaten legen die Modalitäten für die Anbringung der Preisangaben fest; dies gilt insbesondere bei Preisen gemäß Artikel 2 Buchstabe b) für Mengen, die allgemein verwendet werden und allgemein üblich sind.

#### Artikel 6

(1) Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse, bei denen eine solche Angabe aufgrund der Beschaffenheit oder Zweckbestimmung der Erzeugnisse nur von geringer Bedeutung wäre, und Erzeugnisse, bei denen eine solche Angabe keine angemessene Information des Verbrauchers darstellt oder geeignet ist, zu Verwechslungen zu führen.

(2) Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten Erzeugnisse ausnehmen, bei denen die Angabe von Längen-, Gewichts- oder Volumeneinheiten in den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen nicht vorgeschrieben ist. Diese Möglichkeit betrifft vor allem Erzeugnisse, die stückweise oder als Mengeneinheit zum Verkauf angeboten werden.

(3) Zum Zwecke einer Anwendung der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten für andere Erzeugnisse als Lebensmittel das Verzeichnis der Erzeugnisse oder Erzeugnikategorien aufstellen, die weiterhin der Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit unterworfen sind.

#### Artikel 7

Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften angebotenen anderen Erzeugnisse als Erzeugnisse in losem Zustand bis zum 6. Juni 2001 ausnehmen, sofern die Verpflichtung, den Preis je Maßeinheit ab dem 7. Juni 1997 anzugeben,

- eine übermäßige Belastung für diese Geschäfte wäre  
oder
- aufgrund der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Gegebenheiten des Verkaufsortes oder der Bedingungen für bestimmte Handelsformen wie beispielsweise bestimmte Arten mobiler Geschäfte, nicht realisierbar wäre.

#### Artikel 8

Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu verhängenden Sanktionen bei Zuwiderhandlungen gegen die nationalen Vorschriften, mit denen diese Richtlinie umgesetzt wird, und sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Sanktionen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

#### Artikel 9

Die Richtlinie 79/581/EWG in der durch die Richtlinie 88/315/EWG geänderten Fassung und die Richtlinie 88/314/EWG werden mit Wirkung vom 7. Juni 1997 aufgehoben.

#### Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum 6. Juni 1997 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Die erlassenen Vorschriften sind ab dem 7. Juni 1997 anzuwenden.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie darin oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Bekanntmachung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen. Insbesondere geben sie an, welche Regelungen sie aufgrund von Artikel 5, 6 und 7 getroffen haben, und melden jede Änderung.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen mit, welche Sanktionen sie gemäß Artikel 8 vorgesehen haben, und melden jede Änderung.

#### Artikel 11

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre nach dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Datum einen ersten Bericht über die in Artikel 7 vorgesehenen Bestimmungen vor.

(2) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens vier Jahre nach dem in Artikel 10 Absatz 1 genannten Datum einen umfassenden Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor.

#### Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften

(95/C 260/06)

KOM(95) 335 endg. — 95/0182(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juli 1995)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 189b des Vertrags, in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens ist vorgesehen, daß das Zollgebiet der Gemeinschaft die Åland-Inseln umfaßt, sofern eine Erklärung nach Artikel 227 Absatz 5 des Vertrags abgegeben wird. Dieser Wortlaut bedarf einer Klärung insofern, als diese Voraussetzung erfüllt wurde und die Åland-Inseln Teil der Republik Finnland sind.

In dem Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino<sup>(2)</sup> vom 27. November 1992 sind die Gebiete festgelegt, in denen das Abkommen gilt. Mithin kann das Hoheitsgebiet von San Marino nicht als Teil des Zollgebiets der Gemeinschaft angesehen werden.

Die Übereinkünfte im Rahmen der Uruguay-Runde führten zur Abschaffung der Agrarabschöpfungen.

Es muß in allen Fällen sichergestellt werden, daß aus in einer Nichterhebungsregelung befindlichen Nichtgemeinschaftswaren hergestellte Waren nicht ohne Entrichtung von Einfuhrabgaben in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangen, auch wenn sie den Ursprung der Gemeinschaft erlangt haben. Es ist mithin angezeigt, die Bestimmung des Begriffs Gemeinschaftswaren anzupassen. Darüber hinaus sind diese Waren dem Nichterhebungsverfahren zu unterwerfen, das für die Waren gilt, aus denen sie hergestellt oder gewonnen worden sind.

Das im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Ursprungsregeln sieht vor, daß die

Vertragsparteien jedem, der ein entsprechendes Bedürfnis nachweist, Auskünfte über den Ursprung der Waren erteilen.

Einige Waren unterliegen in Ecu ausgedrückten Einfuhrabgaben. Die Abstände, in denen die in Ecu ausgedrückten Beträge in nationale Währungen umgerechnet werden, müssen verkürzt werden, um Verkehrsverlagerungen zu verhindern.

In den übrigen Fällen, in denen die Zollrechtsvorschriften in Ecu ausgedrückte Beträge enthalten, erscheint eine gewisse Flexibilität bei der Umrechnung der Beträge in nationale Währungen erforderlich.

Um die Zollförmlichkeiten vorzubereiten, muß der Wirtschaftsbeteiligte in der Lage sein, die Waren nicht nur bei unmittelbarer Einfuhr, sondern auch, wenn ein externes Versandverfahren beendet wird, zu prüfen.

Mit Beschluß 93/329/EWG des Rates vom 15. März 1993 über den Abschluß des Übereinkommens über die vorübergehende Verwendung und die Annahme seiner Anlagen<sup>(3)</sup> hat die Gemeinschaft das im Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens ausgehandelte Übereinkommen von Istanbul über die vorübergehende Verwendung vom 26. Juni 1990 genehmigt. Damit ist die Verwendung des Carnets ATA auf der Grundlage dieses Übereinkommens ebenfalls möglich.

Im Rahmen der aktiven Veredelung — Verfahren der Zollrückvergütung — ist es angebracht, die Möglichkeit der Rückvergütung in bestimmten Fällen auf unveredelte Waren auszudehnen. Wurde im Rahmen des Verfahrens die Rückvergütung der Einfuhrabgaben gewährt, muß dennoch wie im Nichterhebungsverfahren eine anschließende Abfertigung zum freien Verkehr ohne besondere Bewilligung möglich sein.

Die Mitteilung der Wiederausfuhr von zuvor in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführten Waren erscheint nicht in jedem Fall erforderlich.

Sehen die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften eine Befreiung von den Ein- oder Ausfuhrzöllen vor, so müssen diese Regelungen in jedem Einzelfall anwendbar sein, ungeachtet der Umstände, unter denen die Zollschild entstanden ist. Werden in diesem Zusammenhang Zollverfahrensvorschriften nicht beachtet, so erscheint die Anwendung des Normalzollsatzes nicht als die geeignete Sanktion.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 359 vom 9. 12. 1992, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1993, S. 1.

Wenn der gesetzlich geschuldete Betrag in bestimmten Fällen noch nicht genau berechnet werden kann, besteht die Gefahr, daß die dreijährige Verjährungsfrist einer Nacherhebung entgegensteht. In einem derartigen Fall ist die buchmäßige Erfassung des voraussichtlich geschuldeten Betrags rechtzeitig vorzunehmen.

Die Fälle, in denen die Pflicht des Zollschuldners zur Abgabentrachtung ausgesetzt wird, sind genau zu definieren.

Eine Zollschuld muß erlöschen, wenn eine Zollanmeldung für ungültig erklärt wird. Dies darf sich nicht auf die in Artikel 66 des Zollkodex vorgesehenen Fälle beschränken.

Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2726/90 des Rates vom 17. September 1992 über das gemeinschaftliche Versandverfahren<sup>(1)</sup> wird gegenstandslos.

Einige Bestimmungen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck<sup>(2)</sup> sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission<sup>(3)</sup> enthalten. Folglich überschneiden sich diese Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 mit den Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex und sind daher aufzuheben —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 wird wie folgt geändert:

##### 1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

###### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

— der fünfte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— das Gebiet der Französischen Republik, mit Ausnahme der überseeischen Gebiete und von Saint-Pierre und Miquelon und von Mayotte“;

— der dreizehnte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„Das Gebiet der Republik Finnland“;

###### b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2) Mit Rücksicht auf das diesbezügliche Abkommen gilt trotz seiner Lage außerhalb des Gebiets der Französischen Republik als zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörend das Gebiet des

Fürstentums Monaco, so wie es im Zollabkommen von Paris vom 18. Mai 1963 festgelegt ist (Journal officiel de la république française vom 27. September 1963, S. 8679).“

##### 2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

###### a) unter Ziffer 5 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:

„— ..., dieser Begriff umfaßt unter anderem eine verbindliche Auskunft im Sinne von Artikel 12;“;

###### b) unter Ziffer 7 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Waren, die unter den in Artikel 23 genannten Voraussetzungen vollständig im Zollgebiet gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen aus nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Ländern oder Gebieten eingeführte Waren hinzugefügt wurden; ausgenommen sind Waren, die aus in einem Nichterhebungsverfahren befindlichen Waren gewonnen oder hergestellt worden sind.“

###### c) unter Ziffer 10 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Abschöpfungen und sonstige“ gestrichen.

###### d) unter Ziffer 11 zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Abschöpfungen und sonstige“ gestrichen.

##### 3. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

#### „Artikel 12

(1) Auf schriftlichen Antrag und nach Einzelheiten, die nach dem Ausschußverfahren festgelegt werden, erteilen die Zollbehörden verbindliche Zolltarifauskünfte oder Ursprungsauskünfte.

(2) Die verbindliche Zolltarif- oder Ursprungsauskunft bindet die Zollbehörden gegenüber dem Berechtigten nur hinsichtlich der zolltariflichen Einreihung oder der Feststellung des Ursprungs der Waren.

Die verbindliche Zolltarif- oder Ursprungsauskunft bindet die Zollbehörden nur hinsichtlich der Waren, für welche die Zollförmlichkeiten und — bei Ursprungsfragen — die in den Artikeln 22 Buchstabe b) und 27 vorgesehenen Förmlichkeiten nach dem Zeitpunkt der Auskunftserteilung erfüllt werden.

(3) Der Berechtigte muß nachweisen können, daß

— bei zolltariflichen Fragen: die angemeldete Ware der in der Auskunft beschriebenen in jeder Hinsicht entspricht;

— bei Ursprungsfragen: die betreffende Ware und die zur Erlangung des Ursprungs bestimmenden Umstände der in der Auskunft beschriebenen Ware und den in der Auskunft beschriebenen Umständen in jeder Hinsicht entsprechen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 26. 9. 1990, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1991, S. 4.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

(4) Eine verbindliche Auskunft ist vom Zeitpunkt ihrer Erteilung an gerechnet bei zolltariflichen Fragen sechs Jahre und bei Ursprungsfragen drei Jahre lang gültig. Abweichend von Artikel 8 wird sie zurückgenommen, wenn sie auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruht.

(5) Eine verbindliche Auskunft wird ungültig, wenn

A) bei zolltariflichen Fragen

- a) sie aufgrund des Erlasses einer Verordnung dem damit gesetzten Recht nicht mehr entspricht;
- b) sie mit der Auslegung einer Nomenklatur im Sinne von Artikel 20 Absatz 6 nicht mehr vereinbar ist,
  - entweder auf Gemeinschaftsebene aufgrund einer Änderung der Erläuterungen der Kombinierten Nomenklatur oder eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften,
  - oder auf internationaler Ebene aufgrund eines Tarifavis oder einer vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens erlassenen Änderung der Erläuterungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Kodierung der Waren;
- c) sie nach Artikel 9 widerrufen oder geändert wird und unter der Voraussetzung, daß der Berechtigte davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Zeitpunkt, an dem eine verbindliche Auskunft ungültig wird, ist in den unter den Buchstaben a) und b) vorgesehenen Fällen der Zeitpunkt der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen oder bei internationalen Maßnahmen der Zeitpunkt der Veröffentlichung einer Mitteilung der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

B) bei Ursprungsfragen

- a) sie aufgrund des Erlasses einer Verordnung oder eines von der Gemeinschaft abgeschlossenen Abkommens dem damit gesetzten Recht nicht mehr entspricht;
- b) sie unvereinbar wird mit:
  - auf Gemeinschaftsebene — den Erläuterungen und der Auslegung der Gesetzgebung hinsichtlich angenommener Stellungnahmen oder eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften;
  - auf internationaler Ebene — dem in der WHO über die Ursprungsregeln erarbeiteten Abkommen oder den Erläuterungen oder einer zur Auslegung dieses Abkommens angenommenen Stellungnahme über den Ursprung;

- c) sie nach Artikel 9 widerrufen oder geändert wird und unter der Voraussetzung, daß der Berechtigte im voraus davon in Kenntnis gesetzt worden ist.

Der Zeitpunkt, an dem eine verbindliche Auskunft ungültig wird, ist in den unter a) und b) vorgesehenen Fällen das Datum der Veröffentlichung der genannten Maßnahmen bzw. bei auf internationaler Ebene erlassenen Maßnahmen das Datum der Kommissionsmitteilung, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.

(6) Eine verbindliche Auskunft, die nach Absatz 5 Buchstabe A) b) oder c) oder B) b) oder c) ungültig wird, kann von dem Berechtigten noch sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung oder Inkennzeichnung verwendet werden, wenn er vor dem Zeitpunkt der Annahme der betreffenden Maßnahme aufgrund der verbindlichen Auskunft einen rechtsverbindlichen und endgültigen Vertrag zum Kauf oder Verkauf der betreffenden Waren abgeschlossen hat. Handelt es sich jedoch um Erzeugnisse, für die eine Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz oder eine Voraussetzungsbescheinigung bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten vorgelegt wird, so tritt der Zeitraum, für den die betreffende Bescheinigung gültig bleibt, an die Stelle des vorgenannten Sechsmonatszeitraums.

In dem in Absatz 5 Buchstabe A) a) und B) a) genannten Fall kann in der Verordnung oder dem Abkommen eine Frist für die Anwendung des vorhergehenden Absatzes festgelegt werden.

(7) Die zolltarifliche Einreihung oder die Feststellung des Ursprungs nach der verbindlichen Auskunft gemäß Absatz 6 gilt nur für

- die Festsetzung der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben,
- die Berechnung der Ausfuhrerstattungen und sonstigen Beträge, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik bei der Ein- oder Ausfuhr gewährt werden,
- die Verwendung von Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder Voraussetzungsbescheinigungen, die bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Annahme der Zollanmeldung für die betreffende Ware vorgelegt werden, sofern diese Lizenzen oder Bescheinigungen auf der Grundlage der genannten Auskunft erteilt worden sind.

In Ausnahmefällen, in denen das ordnungsgemäße Funktionieren der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegten Verfahren gefährdet wird, können nach Maßgabe des in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates (\*) und in den entsprechenden Artikeln der anderen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen vorgesehenen Verfahrens Abweichungen von Absatz 6 beschlossen werden.

(\*) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.“

## 4. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 18

(1) Der der Einreihung von Waren und der Festsetzung der Einfuhrzölle zugrunde zu legende Gegenwert des Ecu in Landeswährungen wird einmal monatlich festgesetzt. Für diese Umrechnung sind die Kurse anzuwenden, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* am vorletzten Arbeitstag des Monats veröffentlicht werden. Diese Kurse gelten während des gesamten folgenden Monats.

Liegt dieser zu Beginn des Monats anzuwendende Kurs jedoch um mehr als 5 % über oder unter den am vorletzten Arbeitstag vor dem 15. dieses Monats veröffentlichten Kursen, so ist dieser Kurs ab dem 15. bis zum Ende des betreffenden Monats anzuwenden.

(2) Der in anderen als in Absatz 1 genannten Fällen im Rahmen des Zollrechts zugrunde zu legende Gegenwert des Ecu in Landeswährungen wird einmal jährlich festgesetzt. Für diese Umrechnung sind die Kurse des ersten Arbeitstags des Monats Oktober mit Wirkung vom 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres anzuwenden. Liegt dieser Kurs für eine Landeswährung nicht vor, so ist für diese Währung der Umrechnungskurs des Tages anzuwenden, für den zuletzt ein Kurs im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht worden ist.

(3) Die Zollbehörden können den Betrag, der sich aus der Umrechnung eines in Ecu ausgedrückten Betrags in ihre Landeswährung in Fällen, die nicht die Einreihung der Waren oder die Ein- oder Ausfuhrzölle betreffen, auf- oder abrunden.

Der sich aus der Auf- oder Abrundung ergebende Betrag darf vom ursprünglichen Betrag nicht um mehr als 5 % abweichen.

Die Zollbehörden können den Gegenwert eines in Ecu ausgedrückten Betrags in nationaler Währung unverändert belassen, wenn die Umrechnung dieses Betrags bei der jährlichen Anpassung nach Absatz 2 vor der genannten Auf- oder Abrundung zu einer Änderung des in nationaler Währung ausgedrückten Gegenwerts von weniger als 5 % oder zu einer Senkung dieses Gegenwerts führt.“

5. In Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich werden die Worte „Abschöpfungen und sonstige“ gestrichen.

6. In Artikel 31 Absatz 1 wird

a) am Ende des ersten Gedankenstrichs „von 1994“ angefügt,

b) am Ende des zweiten Gedankenstrichs „von 1994“ angefügt.

7. In Artikel 55 wird Ziffer 43 durch Ziffer 42 ersetzt.

8. In Artikel 83 Buchstabe a) wird der Satzteil „gemäß Artikel 66 Absatz 2“ gestrichen.

9. Es wird ein neuer Artikel 87a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

## „Artikel 87a

Jede aus einer Ware, die sich in einem Nichterhebungsverfahren befindet, gewonnene oder entstandene Ware gilt als demselben Nichterhebungsverfahren zugehörig.“

10. In Artikel 91 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Satzteil „(ATA-Übereinkommen)“ gestrichen.

11. Artikel 112 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Werden die Einfuhrwaren gemäß Artikel 76 ohne Gestellung und vor Abgabe der Anmeldung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gelten als gemäß Artikel 214 in Betracht kommend die Beschaffenheit, der Zollwert und die Menge, die sich auf die Ware bei ihrer Überführung in das Zollagervverfahren beziehen.

Der vorstehende Unterabsatz gilt, sofern die Bemessungsgrundlagen bei der Überführung der Waren in das Zollagervverfahren anerkannt oder zugelassen worden sind, es sei denn, daß der Beteiligte die Anwendung der Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschild beantragt.

Der erste Unterabsatz gilt unbeschadet einer nachträglichen Überprüfung nach Artikel 78.“

12. In Artikel 124 Absatz 1 dritter Gedankenstrich werden die Worte „Abschöpfungen oder sonstige“ gestrichen.

13. Artikel 128 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bewilligungsinhaber kann die Erstattung oder den Erlaß der Einfuhrabgaben beantragen, sofern er den Zollbehörden nachweist, daß die Einfuhrwaren, die im Rahmen des Verfahrens der Zollrückvergütung in den zollrechtlichen freien Verkehr übergeführt worden sind, als Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren

— entweder ausgeführt oder

— im Hinblick auf ihre spätere Wiederausfuhr in das Versandverfahren, in das Zollagervverfahren, in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder in das Verfahren der aktiven Veredelung — Nichterhebungsverfahren — übergeführt oder in eine Freizone oder ein Freilager verbracht worden sind.

Darüber hinaus müssen alle sonstigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Verfahrens erfüllt worden sein.

(2) Um eine der in Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten zollrechtlichen Bestimmungen zu erhalten, gelten die Veredelungserzeugnisse oder die unveredelten Waren als Nichtgemeinschaftswaren.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Werden Veredelungserzeugnisse oder unveredelte Waren, die nach Absatz 1 in ein Zollverfahren übergeführt oder in eine Freizone oder in ein Freilager verbracht worden sind, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt unbeschadet Artikel 122 Buchstabe b) der erstattete oder erlassene Einfuhrabgabenbetrag als Betrag der Zollschuld.“

14. In Artikel 163 Absatz 2 Buchstabe c) wird der Satzteil „(ATA-Übereinkommen)“ gestrichen.

15. Am Anfang von Artikel 182 Absatz 3 wird folgender Satzteil angefügt:

„Mit Ausnahme der nach dem Ausschußverfahren festgelegten Fälle ist . . .“ (Fortsetzung unverändert).

16. Es wird folgender Artikel 212a eingefügt:

*„Artikel 212a*

Sieht das gemeinschaftliche Zollrecht eine Zollbefreiung bei der Ein- oder Ausfuhr vor, so finden diese Regelungen außer bei der Überführung in den freien Verkehr auch in den Fällen der Artikel 202 bis 205 oder 210 und 211, in denen eine Zollschuld entsteht, Anwendung, sofern der Zollschuldner nachweist, daß die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zollbefreiung vorliegen.“

17. Artikel 217 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) in Fällen, in denen der gesetzlich geschuldete Abgabebetrag höher als der Betrag ist, der auf der Grundlage einer verbindlichen Auskunft festgelegt wurde;“

18. Dem Artikel 220 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Können die von den Zollbehörden vorgenommenen Kontrollen zur Feststellung einer Zollschuld oder eines höheren Betrags als des bereits buchmäßig erfaßten Betrags führen, ohne daß diese Behörden den

gesetzlich geschuldeten Betrag genau berechnen können, so erfassen sie buchmäßig den Betrag, der für die Waren voraussichtlich erhoben werden wird, so rechtzeitig, daß er dem Zollschuldner vor Ablauf der Frist nach Artikel 221 Absatz 3 noch mitgeteilt werden kann.“

19. Artikel 222 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verpflichtung des Zollschuldners zur Entrichtung der Abgaben kann nach dem Ausschußverfahren in folgenden Fällen und unter folgenden Umständen ausgesetzt werden:

— in den Fällen nach Artikel 220 Absatz 1 zweiter Unterabsatz

oder

— bei Antrag auf Erlaß der Abgaben nach Artikel 236, 238 oder 239

oder

— bei Beschlagnahme einer Ware im Hinblick auf eine spätere Einziehung nach Artikel 233 Buchstabe c) zweiter Gedankenstrich oder Buchstabe d).“

20. In Artikel 233 Buchstabe c) erster Gedankenstrich wird der Satzteil „gemäß Artikel 66“ gestrichen.

21. In Artikel 251 Absatz 1 sechszwanzigster Gedankenstrich wird der Satzteil „mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 3 Buchstabe b)“ gestrichen.

*Artikel 2*

Die Nummern 1, 2, 4, 6 und 7 des Artikels 2 sowie die Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3925/91 werden aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Sie tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71**

(95/C 260/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(95) 352 endg. — 95/0196(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Juli 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71<sup>(1)</sup> und (EWG) Nr. 574/72<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1975/93<sup>(3)</sup> und die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens aus dem Jahre 1995<sup>(4)</sup>, bedürfen einiger Änderungen; von diesen stehen einzelne im Zusammenhang mit Änderungen, welche die Mitgliedstaaten bei ihren Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit vorgenommen haben, während andere technisch bedingt sind und die genannten Verordnungen vervollständigen sollen.

Da Beschaffenheit und Gewährungsbedingungen der besonderen Adoptionsbeihilfen denen der Geburtsbeihilfen entsprechen, ist Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ergänzen, damit sie in Anhang II Teil II aufgeführt werden können.

Für jeden während eines berufsbedingten Aufenthalts behandlungsbedürftigen Zustand erscheint es notwendig, den Geltungsbereich des Artikels 22 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 auf entsandte Arbeitnehmer, die ihre Tätigkeit im Gebiet mehrerer Mitgliedstaaten ausüben oder im Gebiet eines Mitgliedstaats in einem Unternehmen beschäftigt sind, das seinen

Sitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats hat und durch dessen Betrieb die gemeinsame Grenze dieser beiden Staaten verläuft, auf Selbständige und Seeleute in entsprechenden Situationen, auf Personen, einschließlich der Beamten und ihnen Gleichgestellten, für die aufgrund einer Vereinbarung zwischen zuständigen Behörden Ausnahmen von den Artikeln 13 bis 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gelten, sowie auf ihre sie begleitenden Familienangehörigen auszudehnen.

Zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der geltenden Verwaltungsvorschriften ist Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu streichen.

Zur Festlegung der geltenden Bestimmung des Begriffs „Familienangehöriger“ ist es erforderlich, Abschnitt „B. Dänemark“ des Anhangs I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu ändern.

In Anbetracht der unter Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorzunehmenden Änderung ist der Titel des Anhangs II Teil II entsprechend zu ändern. Die Abschnitte „A. Belgien“ und „E. Frankreich“ dieses Anhangs sind zu ergänzen, damit der in die jeweiligen Familienleistungsgesetze dieser Mitgliedstaaten eingeführten Adoptionsprämie bzw. Adoptionsbeihilfe Rechnung getragen wird.

In Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist unter Abschnitt „B. Dänemark“ das Wohngeld für Rentner hinzuzufügen, das eine beitragsunabhängige Sonderleistung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist.

Es erscheint angebracht, in Anhang III Teile A und B Nummer „35. Deutschland—Österreich“ Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 klarzustellen, daß die vorübergehende Anwendung des bilateralen Abkommens zwischen Deutschland und Österreich auch bei Umwandlung einer Rente weiterhin erfolgt.

In Anhang IV Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist der Abschnitt „O. Vereinigtes Königreich“ zu ändern, um es den zuständigen britischen Behörden zu gestatten, auf die zeitanteilige Berechnung der Rente zu verzichten, wenn sich diese Berechnung für die Leistungsempfänger finanziell nicht günstiger auswirkt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 23. 7. 1993, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1995, S. 1.

Im Gefolge der Änderungen der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften ist Anhang VI Abschnitt „C. Deutschland“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 entsprechend anzupassen.

Es ist ebenfalls angezeigt, in Anhang VI unter dem Abschnitt „L. Portugal“ der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine Nummer anzufügen, damit die Beamten im Ruhestand und ihre Familienangehörigen im Fall unverzüglichen Erfordernisses während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Sachleistungen wegen Krankheit und/oder Mutterschaft dann beziehen können, wenn sie sich mit vorheriger Genehmigung des portugiesischen zuständigen Trägers im Interesse einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Behandlung dorthin begeben.

In die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 ist ein neuer Artikel 19a einzufügen, damit bei Gewährung von Sachleistungen an in einem anderen als dem Wohnmitgliedstaat des Arbeitnehmers oder Selbständigen wohnende Familienangehörige bei Aufenthalt im zuständigen Staat die Durchführung verwaltungsmäßig und finanziell ermöglicht wird.

Infolge einer Umstrukturierung der Verwaltung in Österreich ist der Abschnitt „K. Österreich“ der Anhänge 2, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 jeweils entsprechend anzupassen.

Die Nummern „4. Belgien—Frankreich“, „23. Dänemark—Österreich“, „41. Frankreich—Italien“, „82. Italien—Vereinigtes Königreich“ und „97. Österreich—Vereinigtes Königreich“ des Anhangs 5 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 sind mit Rücksicht auf die zwischen diesen Staaten geschlossenen Abkommen anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer i) wird wie folgt geändert:

„Familienleistungen“: Alle Sach- und Geldleistungen, die zum Ausgleich von Familienlasten im Rahmen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) genannten Rechtsvorschriften bestimmt sind, jedoch mit Ausnahme der in Anhang II aufgeführten besonderen Geburts- oder Adoptionsbeihilfen.“

2. Nach Artikel 22 wird ein Artikel 22a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### „Artikel 22a

#### Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat — Aufenthalt im Erwerbstätigkeitsstaat

Für die in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d), Artikel 14, Artikel 14a, Artikel 14b und Artikel 17 genannten Arbeitnehmer oder Selbständigen sowie für die sie begleitenden Familienangehörigen gilt Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) für jeden behandlungsbedürftigen Zustand bei Aufenthalt im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem die Betroffenen ihre Erwerbstätigkeit ausüben oder dessen Flagge das Schiff führt, auf dem die Betroffenen erwerbstätig sind.“

3. Artikel 32 wird gestrichen.

4. In Artikel 36 werden am Ende von Absatz 1 die Wörter „soweit Artikel 32 nicht etwas anderes vorsieht“ gestrichen.

5. In Anhang 1 Teil B wird Abschnitt „B. Dänemark“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Für die Feststellung des Anspruchs auf Sachleistungen bei Krankheit oder Mutterschaft nach den Artikeln 22 Absatz 1 Buchstabe a) und 31 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck ‚Familienangehöriger‘

1. den Ehegatten eines Arbeitnehmers, eines Selbständigen oder einer anderen Person, der bzw. die nach der Verordnung leistungsberechtigt ist, sofern der Ehegatte selbst keinen eigenständigen Leistungsanspruch nach der Verordnung hat, oder
2. ein Kind unter 18 Jahren, für das die elterliche Sorge von einer Person ausgeübt wird, die nach den Verordnungsbestimmungen leistungsberechtigt ist.“

6. Anhang II Teil II wird wie folgt geändert:

- a) Ein neuer Titel löst den vorherigen Titel ab:

„Besondere Geburts- oder Adoptionsbeihilfen gemäß Artikel 1 Buchstabe u) Ziffer i)“.

- b) Abschnitt „A. Belgien“ wird wie folgt ergänzt: Ein Buchstabe b) wird nach dem bestehenden Eintrag angefügt, der zu Buchstabe a) wird:

„b) Adoptionsprämie“.

- c) Abschnitt „E. Frankreich“ wird wie folgt ergänzt:  
Ein Buchstabe b) wird nach dem bestehenden Eintrag angefügt, der zu Buchstabe a) wird:

„b) Adoptionsbeihilfe“.

7. In Anhang IIa Teil B ist in Abschnitt „B. Dänemark“ das Wort „keine“ abzulösen durch:

„Wohngeld für Rentner (Gesetz über die individuelle Hilfe zur Sicherung der Wohnung, im Gesetz Nr. 704 vom 22. Juli 1994 kodifizierte Fassung)“.

8. In Anhang III Teile A und B wird unter Nr. „35. Deutschland — Österreich“ in Buchstabe e) der Punkt nach den Worten „vor dem 31. Dezember 1994 beginnt“ durch einen Strichpunkt ersetzt; in einer neuen Zeile wird folgende Ergänzung aufgenommen, die sich sowohl auf Ziffer i) als auch auf Ziffer ii) bezieht:

„dies gilt auch für Zeiten eines weiteren Rentenbezugs einschließlich einer Hinterbliebenenrente, wenn sich die Rentenbezugszeiten ununterbrochen aneinander anschließen.“

9. In Anhang IV Teil C wird der Abschnitt „O. Vereinigtes Königreich“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Alle Anträge auf Altersrente und Witwenleistungen nach Titel III Kapitel 3 der Verordnung, mit Ausnahme derjenigen, bei denen:

- a) in einem am oder nach dem 6. April 1975 beginnenden maßgebenden Einkommensteuerjahr
- i) die betreffende Person Versicherungs-, Beschäftigungs-, Selbständigkeits- oder Wohnzeiten nach den Rechtsvorschriften sowohl des Vereinigten Königreichs als auch eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt hat und
- ii) eines (oder mehrere) der Steuerjahre gemäß Ziffer i) kein anspruchswirksames Jahr im Sinne der Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs ist;
- b) durch die Heranziehung von Versicherungs-, Beschäftigungs-, Selbständigkeits- oder

Wohnzeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, Versicherungszeiten des Vereinigten Königreichs, die nach den vor dem 5. Juli 1948 geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden, im Zusammenhang mit Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung wiederaufleben würden.“

10. Anhang VI wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt „C. Deutschland“ wird Nummer 2 Buchstabe a) gestrichen. Nummer 2 Buchstabe b) wird zu Nummer 2 Buchstabe a) und erhält folgende Fassung:

„2a) Die pauschale Anrechnungszeit wird ausschließlich nach den deutschen Zeiten ermittelt.“

Nummer 2 Buchstabe c) wird zu Nummer 2 Buchstabe b) und erhält folgenden Wortlaut:

„2b) Für die Zuordnung deutscher rentenrechtlicher Zeiten zu den deutschen Versicherungszweigen gelten ausschließlich die deutschen Rechtsvorschriften.“

Nummer 2 Buchstabe d) wird zu Nummer 2 Buchstabe c) und Nummer 2 Buchstabe e) wird gestrichen.

Die Nummern 3 und 4 werden gestrichen. In Nummer 5, die zu Nummer 3 wird, werden die Worte „Bundesverband der Ortskrankenkassen“ ersetzt durch „AOK-Bundesverband“.

Nummer 7 wird zu Nummer 4; Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. § 7 Sozialgesetzbuch VI wird auf die Staatsangehörigkeit der übrigen Mitgliedstaaten und die in deren Gebiet wohnenden Staatenlosen und Flüchtlinge wie folgt angewandt:“.

Nummer 4 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„der Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines Drittstaats hat, in der deutschen Rentenversicherung für wenigstens 60 Monate Beiträge entrichtet hat oder nach § 232 Sozialgesetzbuch VI zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist und nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats nicht pflichtversichert oder freiwillig versichert ist.“

Die Nummern 9, 10 und 11 werden jeweils zu den Nummern 5, 6 und 7. Nummer 12 wird zu Nummer 8 und erhält folgende Fassung:

„Für den Nachweis der für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei selbständig tätigen Handwerkern erforderlichen 18 mit Pflichtbeiträgen belegten Jahre werden auch Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt, die der Betreffende in einem anderen Mitgliedstaat in einem Sondersystem für Handwerker oder, falls es ein solches nicht gibt, in einem Sondersystem für Selbständige oder in dem allgemeinen System zurückgelegt hat.“

Die Nummern 13 und 14 werden jeweils zu den Nummern 9 und 10. Nummer 16 wird zu Nummer 11 und erhält folgende Fassung:

„11. Personen, die als griechische beamtete Lehrkräfte aufgrund ihrer Beschäftigung im deutschen Schuldienst neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte Pflichtbeiträge zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet haben und nach dem 31. Dezember 1978 aus der deutschen Pflichtversicherung ausgeschieden sind, werden auf Antrag diese Pflichtbeiträge nach § 210 Sozialgesetzbuch VI erstattet. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Bestimmung zu stellen. Der Anspruch kann auch geltend gemacht werden, wenn seit dem Wegfall der Versicherungspflicht noch keine sechs Kalendermonate verstrichen sind.

§ 210 Absatz 6 Sozialgesetzbuch VI gilt nur für Zeiten, für die Pflichtbeiträge zur deutschen Rentenversicherung neben Beiträgen zum griechischen Sondersystem für Beamte entrichtet worden sind sowie für die Anrechnungszeiten, die an diese mit Pflichtbeiträgen belegten Zeiten anschließen.“

Die Nummern 17, 18 und 19 werden zu jeweils den Nummern 12, 13 und 14. Nach der letzten Nummer wird eine neue Nummer 15 folgenden Wortlauts angefügt:

„15. In den Fällen, in denen die am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des deutschen Rentenrechts anzuwenden sind, sind die Vorschriften des Anhangs VI gleichfalls in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden.“

b) In Abschnitt „L. Portugal“ wird die folgende Nummer angefügt:

„3. Die unter ein Sondersystem der Krankheitsfürsorge fallenden Beamten im aktiven Dienst und im Ruhestand können Sachleistungen wegen Krankheit und/oder Mutterschaft im Fall unverzüglichen Erfordernisses während eines Aufenthalts im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats oder dann, wenn sie sich im Interesse einer ihrem Gesundheitszustand angemessenen Behandlung dorthin begeben, soweit sie die vorherige Genehmigung des portugiesischen zuständigen Trägers dazu erhalten haben, gemäß Artikel 31 Buchstabe a) und Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a) und c) und Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ebenso in Anspruch nehmen wie die im Allgemeinen Sozialversicherungssystem erfaßten Arbeitnehmer und Selbständigen.“

#### Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. Nach Artikel 19 wird ein Artikel 19a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

#### „Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung

#### Artikel 19a

#### Sachleistungen bei Aufenthalt im zuständigen Staat — Familienangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen als der Arbeitnehmer oder Selbständige

(1) Familienangehörige haben für den Bezug von Sachleistungen nach Artikel 21 der Verordnung dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, daß sie zum Bezug dieser Leistungen berechtigt sind. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen stellt diese Bescheinigung möglichst vor ihrer Abreise aus dem Wohnmitgliedstaat aus und gibt darin gegebenenfalls insbesondere die Höchstdauer an, für die die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats gewährt werden dürfen. Legen die Familienangehörigen die Bescheinigung nicht vor, so fordert der Träger des Aufenthaltsorts sie beim Wohnortträger an.

(2) Artikel 17 Absätze 6, 7 und 9 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend. Der Träger des Wohnorts der Familienangehörigen gilt in diesem Fall als der zuständige Träger.“

## 2. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 3 Buchstabe a) und 4 Buchstabe b) des Abschnitts „K. Österreich“ wird das Wort „Arbeitsamt“ durch die Worte „Regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

## 3. Anhang 3 wird wie folgt geändert:

In den Nummern 4 und 5 Buchstabe b) des Abschnitts „K. Österreich“ wird das Wort „Arbeitsamt“ durch die Worte „Regionale Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

## 4. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „K. Österreich“ werden:

- i) in Nummer 2 Buchstabe a) die Worte „Landesarbeitsamt Salzburg, Salzburg“ durch die Worte „Landesgeschäftsstelle Salzburg des Arbeitsmarktservice, Salzburg“ ersetzt;
- ii) in den Nummern 2 Buchstabe b) und 3 Buchstabe b) die Worte „Landesarbeitsamt Wien, Wien“ durch die Worte „Landesgeschäftsstelle Wien des Arbeitsmarktservice, Wien“ ersetzt.

## 5. Anhang 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer „4. Belgien — Frankreich“ wird die folgende Ziffer i) angefügt:

„i) Briefwechsel vom 21. November 1994 und 8. Februar 1995 über die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach den Artikeln 93, 94, 95 und 96 der Durchführungsverordnung“.

- b) Unter der Nummer „23. Dänemark — Österreich“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Abkommen vom 13. Februar 1995 über die Erstattung der Aufwendungen für Leistungen der sozialen Sicherheit“.

- c) Unter Nummer „41. Frankreich — Italien“ wird der folgende Buchstabe c) angefügt:

„c) Ergänzende Briefwechsel vom 22. März und 15. April über die Verrechnungsmodalitäten bei gegenseitigen Forderungen nach den Artikeln 93, 94, 95 und 96 der Durchführungsverordnung“.

- d) Unter Nummer „82. Italien — Vereinigtes Königreich“ wird das Wort „keine“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Briefwechsel vom 1. Februar und 16. Februar 1995 zu Artikel 36 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (Erstattung oder Verzicht auf Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen) und Artikel 105 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (Verzicht auf Erstattung der Kosten der verwaltungsmäßigen und ärztlichen Kontrolle).“

- e) Unter Nummer „97. Österreich — Vereinigtes Königreich“ wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) Abkommen vom 30. November 1994 über die Erstattung der Aufwendungen für Leistungen der sozialen Sicherheit“.

### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 über die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige in der Gemeinschaft**

(95/C 260/08)

KOM(95) 371 endg. — 95/0198(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Juli 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87<sup>(1)</sup> des Rates zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an Bedürftige festgelegte Regelung beruht auf der Verfügbarkeit öffentlicher Bestände infolge von Ankäufen der Interventionsstellen in Anwendung der Mechanismen einiger gemeinsamer Marktorganisationen. Die Durchführung des Jahresplans der Nahrungsmittellieferungen hat sich als schwierig erwiesen, weil einige Grunderzeugnisse im Laufe des Jahres in den Interventionsbeständen zeitweise nicht verfügbar sind. Dieses Risiko kann angesichts der Maßnahme zur besseren Marktregulierung und der Anpassung der Erzeugung an den Bedarf weiter ansteigen. Um die Durchführung der Lieferprogramme nicht zu gefährden, ist es angezeigt, unter solchen Umständen ersatzweise auf die betreffenden Erzeugnisse des Gemeinschaftsmarkts zurückzugreifen, ohne dabei jedoch den Grundsatz in Frage zu stellen, daß die Erzeugnisse aus Interventionsbeständen geliefert werden.

Um die Durchführung dieser Regelung zu gewährleisten, ist es außerdem angezeigt, diese Möglichkeit des Rückgriffs auf Erzeugnisse des Gemeinschaftsmarkts für die Fälle vorzusehen, in denen die Durchführung des Jahresplans der Lieferungen angesichts der geographischen Lage der öffentlichen Bestände in der Gemeinschaft die Verbringung geringer Mengen von Interventionserzeug-

nissen zwischen mehreren Mitgliedstaaten zur Folge hätte.

Es ist angezeigt, die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung ab dem Beginn des Durchführungszeitraums des Jahresplans der Lieferungen vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 wird um folgende Unterabsätze ergänzt:

„Ist ein Erzeugnis in den Interventionsbeständen der Gemeinschaft während der Durchführung des im vorangehenden Unterabsatz genannten Jahresplans vorübergehend nicht verfügbar, kann dieses Erzeugnis, soweit dies zur Durchführung dieses Plans in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erforderlich ist, dem Gemeinschaftsmarkt entnommen werden. Gleichmaßen kann auf den Gemeinschaftsmarkt zurückgegriffen werden, wenn die Durchführung des Jahresplans zur innergemeinschaftlichen Verbringung geringer Mengen von Erzeugnissen führen würde, die in Interventionsbeständen eines anderen Staates als dem- oder denjenigen, in dem bzw. denen das Erzeugnis nachgefragt wird, gelagert werden.“

Die Bestimmungen für den Rückgriff auf den Gemeinschaftsmarkt werden nach dem in Artikel 6 genannten Verfahren festgelegt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 15. 12. 1987, S. 1.

**Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen**

(95/C 260/09)

KOM(95) 401 endg. — 95/0212(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. Juli 1995)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95<sup>(2)</sup>, werden außerordentliche Flächenstillegungen von Erzeugern vorgenommen, auf welche die allgemeine Ausgleichsregelung Anwendung findet. Zweck dieser Maßnahme ist die Beschränkung des Anbaus bestimmter Kulturpflanzen nach Maßgabe der für sie bestehenden Absatzmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung der vorgesehenen eigentlichen Flächenstillegung.

Die freiwillige, über die vorgeschriebene hinausgehende Flächenstillegung trägt zu einer Beschränkung des Anbaus bestimmter Kulturpflanzen bei. Da durch Stillegung auf freiwilliger Grundlage aber eine kleinere Erzeugungsbeschränkung gewährleistet wird als durch die vorgeschriebene, sollte diesem Umstand Rechnung getragen und die freiwillig stillgelegten Flächen bei Berechnung der außerordentlichen Flächenstillegung teilweise berücksichtigt werden.

In Österreich wurde vor dem Beitritt dieses Landes Hartweizen auf verhältnismäßig kleiner Fläche angebaut. In mehreren Gebieten entfiel auf diese Erzeugung ein nicht unbedeutender Anteil an der dortigen Getreidewirtschaft. Es empfiehlt sich deshalb, diese Erzeugung

zu erhalten und zu diesem Zweck eine Beihilfe zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 6 zweiter Gedankenstrich erhält der vorletzte Satz folgende Fassung:

„Der Prozentsatz der außerordentlichen Flächenstillegung muß dem Prozentsatz entsprechen, um den die regionale Grundfläche überschritten wird. Diese Überschreitung wird festgestellt unter Abzug von 75 % der gemäß Artikel 7 Absatz 6 freiwillig stillgelegten Flächen.“

2. Dem Artikel 4 Absatz 5 wird der nachstehende Unterabsatz angefügt:

„In Österreich wird die im vorstehenden Unterabsatz genannte Beihilfe für höchstens 5 000 ha in Gebieten gewährt, in denen diese Erzeugung traditionsgemäß erfolgt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Berechnung der außerordentlichen Flächenstillegung, die ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97 aufgrund der Anträge auf Gewährung der Ausgleichszahlung vorzunehmen ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 8. 7. 1995, S. 13.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Druck, Bearbeitung und Vertrieb (einschließlich Versand) des zweiwöchig erscheinenden Magazins „Europa van Morgen“ für die Dienststelle der Europäischen Kommission in den Niederlanden**

Offenes Verfahren

(95/C 260/10)

1. **Ausschreibende Stelle:** Dienststelle der Europäischen Kommission in den Niederlanden, Postfach 30465, NL-2500 GL Den Haag.  
Tel. (070) 346 93 26. Telefax (070) 364 66 19.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Aufruf zur Angebotsabgabe Nr. PO/95-95/Hay; Kategorie 15; CPC-Referenznummer: 88442.  
  
Druck, Bearbeitung und Vertrieb des zweiwöchig erscheinenden Mitteilungsblattes „Europa van Morgen“ für die Dienststelle der Europäischen Kommission in den Niederlanden. Der Text des Mitteilungsblattes wird von der Dienststelle in den Niederlanden vorbereitet und herausgegeben. Die redaktionelle Bearbeitung einschließlich Illustrationen und Photographien erfolgt digital. Der Text wird dem Bieter digital durch die elektronische Post übermittelt. Eine weitere Bearbeitung ist nicht erforderlich.  
  
Jährlich erscheinen 24 Ausgaben des Mitteilungsblattes mit jeweils 18 Seiten. Die Veröffentlichung erfolgt alle zwei Wochen, mit Ausnahme des Monats August. Insgesamt werden pro Ausgabe 7 000 Exemplare gedruckt, bearbeitet und versandt.  
  
Jährlich erscheinen kurzfristig bis zu maximal 5 Sonderausgaben. Die Veröffentlichung dieser Ausgaben kann nicht geplant werden und erfolgt daher nach Bedarf.  
  
Der Aufgabenbereich des Auftragnehmers umfaßt im besonderen folgende Tätigkeiten:
  - a) Druck des Mitteilungsblattes auf der Grundlage des digital vorbereiteten, bearbeiteten und mit elektronischer Post übermittelten Textes;
  - b) Bearbeitung der gedruckten Mitteilungsblätter, Falten, Stapeln usw.
  - c) Versand der Mitteilungsblätter an die Abonnenten in den Niederlanden und im Ausland sowie Anlieferung von 1 000 Exemplaren an die Anschrift der Dienststelle.
3. **Lieferort:**  
6 000 Exemplare an PTT-Post;  
1 000 Exemplare in Den Haag.
4. a), b), c)
5. Der Auftrag besteht aus einem einzigen Los, das nicht in Einzellose unterteilt werden kann.
6. a), b)
7. Der Vertrag hat eine Laufzeit von einem Jahr und kann viermal um ein Jahr verlängert werden.
8. a) **Anforderungen von Spezifikationen:** Europäische Kommission, Herr H. Kok, Postfach 30465, NL-2500 GL Den Haag, Tel. (070) 346 93 26, Telefax (070) 364 66 19.  
  
Der Umschlag muß den Vermerk: „Concerning tender No PO/95-95/Hay“ tragen.  
b) **Schlußdatum für Anforderungen:** 9. 11. 1995.  
c)
9. a) **Schlußdatum für den Eingang von Angeboten:** 16. 11. 1995.  
b) **Anschrift:** Europäische Kommission, Herr H. Kok, Postfach 30465, NL-2500 GL Den Haag, Tel. (070) 346 93 26, Telefax (070) 364 66 19.  
c) **Sprache:** Angebote sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft zu erstellen.
10. **Personen, die zur Öffnung der Angebote befugt sind:** Beamte der Europäischen Kommission.
- 11.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Zahlung einer jeden Ausgabe des Mitteilungsblattes, die bei Rechnungsstellung gedruckt, bearbeitet und versandt werden.

13. Zulässig ist eine Arbeitsgemeinschaft von Lieferanten, vorausgesetzt daß vertragliche und rechtliche Verpflichtungen von nur einem Hauptauftragnehmer übernommen werden.
14. **Auswahlkriterien:** Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der finanziellen und wirtschaftlichen Lage sowie der technischen und fachlichen Kompetenz des Bieters. Das Angebot muß folgende Nachweise enthalten:
- Nachweise zur rechtlichen und finanziellen Lage des Bieters (letzter Jahresbericht, Erklärung über die Eigentumsrechte usw.);
  - Beschreibung des Unternehmens des Bieters einschließlich einer Beschreibung hinsichtlich Know-how und anderer von ihm erstellter Drucksachen;
  - Musterexemplare von vom Bieter erstellten Drucksachen.
15. **Bindefrist:** Sechs Monate ab dem für den Eingang der Angebote festgelegten Schlußdatum.
16. **Zuschlagskriterien:** Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot auf der Grundlage der folgenden Kriterien:
- Effizienz der Vertriebskapazitäten (Versand) des Bieters;
  - Zeitaufwand für Produktion und Vertrieb;
  - Effizienz der elektronischen Verbindung zwischen der Dienststelle der Kommission und dem Bieter;
  - Druckqualität;
  - Preis.
- 17.
18. **Tag des Versands der Bekanntmachung:** 25. 9. 1995.
19. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 25. 9. 1995.

### Vertrieb von Informationsvideos über die Kommission in Finnland

#### Offenes Verfahren

(95/C 260/11)

1. **Ausschreibende Stelle:** Vertretung der Europäischen Kommission in Finnland, Postfach 234, FIN-00131 Helsinki.
- Tel. (358-0) 65 64 20. Telefax (358-0) 62 68 71.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:** Kategorie 27, Aufruf zur Angebotsabgabe Nr. PO/95-97/Hel.
- Der Vertrag beinhaltet den Vertrieb von Informationsvideos zu Themen der Europäischen Gemeinschaften in Finnland, die vom und für den audiovisuellen Dienst der Europäischen Kommission erstellt wurden.
3. **Ausführungsort:** Die Tätigkeit findet hauptsächlich in Finnland statt.
4. a), b), c)
5. Die Vergabe von Unteraufträgen ist nicht zulässig.
6. a), b)
7. **Dauer des Vertrags:** ein Jahr mit der möglichen zweimaligen Verlängerung um ein Jahr.
8. a) **Anforderung der Verdingungsunterlagen bei:** Frau Kirsi Martikainen, Vertretung der Europäischen Kommission in Finnland, Postfach 234, FIN-00131 Helsinki, Tel. (358-0) 65 64 20, Telefax (358-0) 62 68 71.
- Der Umschlag ist mit dem Vermerk „Concerning tender No PO/95-97/Hel“ zu versehen.
- b) **Schlußdatum für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** 9. 11. 1995.
- c)
9. a) **Schlußdatum für den Eingang von Angeboten:** 16. 11. 1995.
- b) **Anschrift, and die diese zu senden sind:** Frau Kirsi Martikainen, Vertretung der Europäischen Kommission in Finnland, Postfach 234, FIN-00131 Helsinki.

- c) **Sprachen, in denen diese zu erstellen sind:** eine der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaften.
10. a) **Personen, die zur Öffnung der Angebote befugt sind:** Beamte der Europäischen Kommission.
- b)
- 11.
12. **Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen:** Quartalszahlungen nach Rechnungserstellung.
- 13.
14. **Auswahlkriterien:** Kandidaten müssen folgende Dokumente einreichen:
- Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern;
  - Mehrwertsteuernummer;
  - eine Kopie der Unternehmenssatzung sowie eine Liste der Führungskräfte und deren Funktion;
  - eine Kopie der Gewinn- und Verlustrechnung der letzten zwei Geschäftsjahre;
- Angabe zu verfügbarem Personal und technischer Ausrüstung;
- eine Referenzliste oder Liste der in den letzten drei Jahren ausgeführten vergleichbaren Aufträge.
15. **Bindefrist:** sechs Monate nach dem Schlußdatum für den Eingang der Angebote.
16. **Kriterien für die Bewerberauswahl:** Der Zuschlag ergeht an das wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot aufgrund der folgenden Kriterien:
- i) Qualität der Dienstleistung;
  - ii) Preis.
- 17.
18. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 25. 9. 1995.
19. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 25. 9. 1995.

**Bekanntmachung bezüglich einer Studie mit dem Ziel des Erkennens, der Bestimmung und der Gültigkeitsprüfung von transnationalen Maßnahmen zur Absatzförderung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen**

(95/C 260/12)

1. **Ausschreibende Stelle:** Europäische Kommission, GD XIV „Fischerei“, Direktion „Fischereianhängige Strukturen und Bereiche“, J99 - 2/36, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel.

Tel. (32-2) 295 31 88. Telefax (32-2) 296 30 33.

2. **Kategorie der Dienstleistung:** CPC-Referenznummer: 85.

Bei dem vorliegenden Auftrag handelt es sich um eine Studie mit dem Ziel des Erkennens und Bestimmens von transnationalen Maßnahmen zur Absatzförderung. Sie beschränkt sich auf das Erkennen, die Bestimmung, die Darstellung dieser Maßnahmen sowie auf den Nachweis ihrer Durchführbarkeit und ihrer Relevanz. Die Studie beinhaltet nicht ihre Durchführung.

Diese Maßnahmen können sich entweder auf mehrere Regionen beziehen oder allgemeiner Art ohne geographische Bedeutung sein, oder aber auf ein bestimmtes Thema abzielen. Ihr Gegenstand ist insbesondere der Verzehr von Fischereierzeugnissen, die

Absatzförderung von wenig verzehrten Arten, die Verbesserung und die Vielfältigkeit der Art und Weise, wie Fischereierzeugnisse verzehrt werden, sowie diesbezügliche Gewohnheiten, die Verbesserung der Kenntnisse auf dem Gebiet der Fischereierzeugnisse, die Popularisierung einzelner Arten, die Aufklärung in Hinblick auf Verkaufsbezeichnungen, Nährwert und andere gesundheitsfördernde Aspekte dieser Erzeugnisse, die Sensibilisierung von jugendlichen Verbrauchern für Meeresprodukte, usw. Diese Maßnahmen können verschiedene Formen annehmen (audiovisuelle Maßnahmen, an bestimmte Zielgruppen gerichtete Kampagnen, Veröffentlichungen, Plakate, Logos, Wettbewerbe, usw.).

Sie müssen bestimmt, erklärt und mit Blick auf die Besonderheit des Wirtschaftszweiges, seine Bedürfnisse und den zwischen den verschiedenen Ländern bestehenden Unterschiede getestet werden. Sie müssen Gegenstand einer Schätzung im Hinblick auf Kosten und für ihre Durchführung notwendigen Humanressourcen sein. Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit, sich mit Fachleuten des Wirtschafts-

zweiges sowie mit Einrichtungen zur Absatzförderung von Meerereszeugnissen in Kontakt zu setzen.

3. **Lieferort:** Brüssel.

4., 5., 6.

7. **Auftragsdauer:** Die Studie muß vier Monate nach Vertragsunterzeichnung abgeschlossen sein. Der Auftragnehmer legt am Ende des zweiten Monats einen Bericht über den Stand der Arbeiten vor.

8.

9. a) **Schlußtermin für den Angeboteingang:** 24. 11. 1995.

b) Die Angebote sind an die unter Ziffer 1 genannte Stelle zu übermitteln.

c) Die Angebote können in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abgefaßt werden.

10. **Öffnung der Angebote:** 4. 12. 1995.

11.

12. **Zahlungsbedingungen:**

— Vorauszahlung von höchstens 40 % auf Antrag des Auftragnehmers innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsunterzeichnung,

— 40 % nach Vorlage des Berichtes über den Stand der Arbeiten und Billigung durch die Kommission,

— Restbetrag bei Vorlage des Schlußberichts und Billigung durch die Kommission.

13.

14. Die Bieter haben als Nachweis ihrer soliden finanziellen Situation Bilanzen und Betriebskonten des letzten Geschäftsjahres vorzulegen, sonstige vom Bieter als sachdienlich erachtete Unterlagen (z. B.: zur Rechtsform, Bürgschaften, usw.) sowie Nachweise über ihre berufliche Leistungsfähigkeit.

15. Interessierte Unternehmen haben ihr Angebot bis 24. 5. 1996 aufrechtzuerhalten.

16. **Kriterien für die Auftragserteilung:**

— Eignung unter Berücksichtigung der Referenzen, 15 Punkte,

— Erfahrung des Bieters im Bereich der Verkaufsförderung, 30 Punkte,

— Kenntnisse im Bereich der Fischereierzeugnisse, 15 Punkte,

— Qualifikation der Experten, 10 Punkte,

— Preis, 30 Punkte.

Die Bieter haben ebenfalls einen detaillierten Lebenslauf der mit der Studie beauftragten Personen einzureichen.

17.

18. **Tag der Absendung:** 20. 9. 1995.

19. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 25. 9. 1995.